



Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister
am 9. November 2011 in Berlin

Beschluss

TOP II.3

Nachträgliche Therapieunterbringung

Berichterstatter: *Sachsen-Anhalt und Niedersachsen*

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sehen die Notwendigkeit, psychisch gestörte Täter¹, deren hochgradige Gefährlichkeit erst nach dem Strafurteil erkennbar wird, zum Schutz der Allgemeinheit unterbringen zu können.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass eine solche Therapieunterbringung nur unter den vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten engen rechtlichen Voraussetzungen zulässig ist. Insbesondere darf keine nachträgliche Korrektur des rechtskräftigen Strafurteils erfolgen, so dass eine solche Unterbringung in der Regel nur dann angeordnet werden kann, wenn neue, die Gefährlichkeit begründende Tatsachen erkennbar werden.

¹ Die Länder stimmen darin überein, dass diese Unterbringung sowohl bei Straftätern zur Anwendung kommt, die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt wurden, als auch bei solchen, die nach Jugendstrafrecht verurteilt worden sind.



3. Diese Personen bedürfen eines ihrer psychischen Störung angemessenen Therapieangebotes. Dies kann in Einrichtungen des Justizvollzuges angeboten werden, wenn dort eine angemessene Behandlung der psychischen Störung gewährleistet ist.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister halten neben einer Regelung zur Therapieunterbringung in Einzelfällen an einem eigenständigen Anwendungsbereich für das Therapieunterbringungsgesetz fest. Die von der Bundesministerin der Justiz vorgeschlagene Möglichkeit der Therapieunterbringung auch in geeigneten Einrichtungen des Justizvollzuges ist in diesem Zusammenhang für die Länder ein dringendes Anliegen.

5. Die Justizministerinnen und Justizminister sehen die Notwendigkeit, dass in besonderen Ausnahmefällen die Anordnung einer Therapieunterbringung auch bis zu zwei Jahre nach der Entlassung aus dem Vollzug während der laufenden Führungsaufsicht möglich sein muss.